

Merkblatt zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen („Fixierungsmaßnahmen“)

für Betreuer mit diesen Aufgabenkreisen und hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte

Eine **Unterbringung** liegt vor, wenn der Betreute gegen seinen Willen oder bei Willenslosigkeit in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines Krankenhauses oder Heimes (Einrichtung) für eine gewisse Dauer festgehalten und sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird („geschlossene Station“).

Eine **unterbringungsähnliche Maßnahme** liegt vor, „wenn dem Betreuten, der sich in einer (...) Einrichtung aufhält, (...) durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll“ (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Die **Unterscheidung** zwischen Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen ist nicht immer einfach. In Betracht kommen

- als Unterbringung: Abschließen des Zimmers, der Station, des Hauses (tagsüber); Trickschlösser oder Zahlenkombinationen an Türen oder Aufzügen; schwergängige Türen; Täuschung (Tür ist angeblich verschlossen oder als Fenster getarnt);

- als unterbringungsähnliche Maßnahme: Schutz- oder Fixierdecke; **Leibgurt** im Bett oder am Stuhl; Fixierung der Arme, Hände, Beine; **Bettgitter**; **Stecktisch** am Stuhl; das Verbot, das Zimmer, die Station oder das Haus zu verlassen; die Verabreichung von **Medikamenten**, die in erster Linie das Weglaufen der Betroffenen verhindern sollen und damit freiheitsentziehend wirken.

Bettgitter, die nur als **Schutz gegen ein unbeabsichtigtes Herausfallen** aus dem Bett dienen, weil der Betreute nicht selbstständig aufzustehen versucht oder es nicht kann, **sind nicht freiheitsentziehend** und daher keine unterbringungsähnliche Maßnahme.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind **zu Hause stets erlaubt**, soweit sie notwendig sind. Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind **auch in Einrichtungen erlaubt**, wenn sie nur **für kurze Zeit** (d. h. **zwei bis drei Tage**) oder **unregelmäßig bei Bedarf** angewendet werden (z. B. Bettgitter nach einer Operation oder während eines Fieberanfalles). Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind in Einrichtungen ferner **auch erlaubt**, wenn und solange der Betreute damit **einverstanden** ist, also die Tragweite der Maßnahme und die seines Einverständnisses erkennt (Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit); auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an, und auch eine eingerichtete Betreuung spricht als solche nicht gegen Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit. **In allen diesen Fällen müssen Sie sich nicht an das Gericht wenden.**

Ist der Betroffene **nicht einwilligungs- oder einsichtsfähig**, eine unterbringungsähnliche Maßnahme aber erforderlich, müssen Sie als Vertreter entscheiden, ob Sie in die Maßnahme einwilli-

gen wollen. Wollen Sie das nicht, muss die Maßnahme unterbleiben. **Auch in diesem Fall müssen Sie sich nicht an das Gericht wenden.**

Wenn Sie in die Maßnahme einwilligen wollen, muss das Amtsgericht als Betreuungsgericht Ihre Einwilligung genehmigen. Wenden Sie sich dann an das Gericht, das die Notwendigkeit der Maßnahme prüfen und hierzu ein ärztliches Attest einholen und den Betreuten persönlich anhören wird. Genehmigt das Gericht die Einwilligung nicht, muss die Maßnahme unterbleiben. Genehmigt das Gericht die Einwilligung, ist die Maßnahme erlaubt; sie sollte von der Einrichtung sorgfältig dokumentiert werden. **Beachten Sie:** Das Gericht ordnet die Maßnahme nicht an! **Die Entscheidung über die Maßnahme liegt weiterhin bei Ihnen; Sie können sie jederzeit beenden und müssen dies tun, wenn die Maßnahme nicht mehr notwendig ist.** Nach § 1906 Abs. 3 BGB ist die Beendigung der Maßnahme dem Gericht (formlos) anzuzeigen.

Wenn zum Schutz des Betroffenen sofort gehandelt werden muss und eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann („**Gefahr im Verzug**“, z. B. bei Sturzgefahr, Suizidalität), dürfen **Sie und unabhängig von Ihnen auch die Einrichtung**, wenn Sie nicht erreichbar sind, die erforderlichen Maßnahmen zunächst **ohne Genehmigung** des Gerichts veranlassen. Dies wird bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen der **Regelfall** sein! Wenden Sie sich dann wegen einer Genehmigung so schnell wie möglich nachträglich an das Gericht.

Ihre Einwilligung in eine **geschlossene Unterbringung** des Betreuten, der nicht selbst einwilligen kann, **bedarf stets der Genehmigung** durch das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Eine Unterbringung kommt infrage, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder wenn eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann. Wenden Sie sich dann bitte **unverzüglich** an das Gericht, das ein ärztliches Gutachten einholen und den Betroffenen persönlich anhören wird.

Auch nach der Genehmigung liegt die Entscheidung über die Unterbringung weiterhin bei Ihnen. Die Beendigung ist dem Gericht anzuzeigen.

Beachten Sie bitte: Ihre Einwilligung in unterbringungsähnliche Maßnahmen, die im Rahmen einer genehmigten Unterbringung erforderlich sind, muss besonders genehmigt werden!

Bei Zweifelsfragen oder Unsicherheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Gericht oder dem Gesundheitsamt auf:

Amtsgericht Stadthagen (Tel.: 05721/ 786-0)

Amtsgericht Bückeburg (Tel.: 05722/ 290-0)

Amtsgericht Rinteln (Tel.: 05751/ 9537-0)

Gesundheitsamt Stadthagen (Tel.: 05721/ 9758-0)

Gesundheitsamt Rinteln (Tel.: 05751/ 9692-0)

Sozialpsychiatrischer Dienst (Tel.: 05721/ 9748-0)